

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Limes Helden – Kids-Club des VfR Aalen 1921 e.V.

I. Geltungsbereich

- (1) Der VfR Aalen 1921 e.V. (nachfolgend „VfR Aalen“) betreibt den Kids-Club „Limes Helden“.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Mitgliedschaft im Kids-Club „Limes Helden“ sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und sonstigen Angeboten des Kids-Clubs.
- (3) Vertragspartner sind der VfR Aalen und das jeweilige minderjährige Mitglied, vertreten durch dessen gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigte.
- (4) Für einzelne Veranstaltungen können ergänzende Teilnahmebedingungen oder organisatorische Hinweise gelten. Auf diese wird bei der jeweiligen Anmeldung hingewiesen.

II. Mitgliedschaft und Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Mitgliedschaft im Kids-Club richtet sich an Kinder innerhalb der vom VfR Aalen jeweils festgelegten Altersgrenzen.
- (2) Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Kids-Clubs. Für einzelne Veranstaltungen kann insbesondere aufgrund begrenzter Kapazitäten, bestimmter Altersvoraussetzungen oder aus organisatorischen Gründen eine gesonderte Anmeldung erforderlich sein.
- (3) Die Teilnehmerzahl einzelner Veranstaltungen kann begrenzt werden. Die Vergabe der verfügbaren Plätze erfolgt nach den für die jeweilige Veranstaltung bekanntgegebenen Kriterien, insbesondere nach Eingang der Anmeldungen.
- (4) Der VfR Aalen kann für einzelne Veranstaltungen eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

III. Anmeldung und Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung zum Kids-Club sowie zu einzelnen Veranstaltungen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über die vom VfR Aalen angebotenen Anmeldewege.
- (2) Die Darstellung einer Mitgliedschaft oder Veranstaltung auf der Website, in sozialen Medien, Flyern, E-Mails oder sonstigen Veröffentlichungen stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot dar.
- (3) Mit der Anmeldung geben die Erziehungsberechtigten ein verbindliches Angebot zur Mitgliedschaft bzw. Teilnahme des Kindes ab.
- (4) Eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist erst nach entsprechender Bestätigung durch den VfR Aalen verbindlich zugesagt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung vollständige und zutreffende Angaben zu machen und Änderungen relevanter Daten dem VfR Aalen unverzüglich mitzuteilen.

IV. Mitgliedsbeitrag und sonstige Kosten

- (1) Für die Mitgliedschaft im Kids-Club wird der jeweils bei Anmeldung ausgewiesene Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Soweit für einzelne Veranstaltungen zusätzliche Teilnahmegebühren oder Kosten anfallen, werden diese vor der Anmeldung zur jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Zahlungsweise und Fälligkeit richten sich nach den bei Abschluss der Mitgliedschaft bzw. bei Anmeldung zur jeweiligen Veranstaltung mitgeteilten Bedingungen.

(4) Durch Nichtteilnahme an einzelnen im Rahmen der Mitgliedschaft angebotenen Veranstaltungen entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

V. Durchführung und Änderung von Veranstaltungen

(1) Der VfR Aalen ist berechtigt, Veranstaltungen aus sachlichem Grund zu ändern, zu verlegen oder abzusagen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, ungeeigneten Wetterbedingungen, Sicherheitsbedenken, Erkrankung oder Ausfall erforderlicher Betreuungspersonen, behördlichen Vorgaben, Änderungen des Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs oder bei Nichterreichen einer vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl.

(2) Über wesentliche Änderungen oder Absagen werden die Erziehungsberechtigten so früh wie unter den jeweiligen Umständen möglich informiert.

(3) Bei kostenpflichtigen Einzelveranstaltungen werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren im Falle einer vollständigen Absage durch den VfR Aalen grundsätzlich erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Änderungen einzelner Programmpunkte, Abläufe, beteiligter Personen oder zeitlicher Abläufe bleiben aus sachlichem Grund vorbehalten, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung dadurch nicht wesentlich verändert wird und die Änderung für die Teilnehmer zumutbar ist.

VI. Aufsicht und Betreuung bei Kids-Club-Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen Kinder ausdrücklich ohne Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten teilnehmen, übernimmt der VfR Aalen die Aufsicht über die teilnehmenden Kinder für den in der jeweiligen Veranstaltungsinformation angegebenen Zeitraum und Veranstaltungsbereich.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt grundsätzlich mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine vom VfR Aalen hierfür eingesetzte Betreuungsperson am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Erziehungsberechtigten oder eine zuvor von den Erziehungsberechtigten benannte abholberechtigte Person.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

(4) Soll ein Kind nach Ende einer Veranstaltung den Veranstaltungsort selbstständig verlassen dürfen, ist dies dem VfR Aalen vorher ausdrücklich durch einen Erziehungsberechtigten in Textform mitzuteilen. Die Aufsichtspflicht des VfR Aalen endet in diesem Fall zu dem mitgeteilten Zeitpunkt der Entlassung des Kindes.

(5) Bei Veranstaltungen, die ausdrücklich gemeinsam mit Eltern, Großeltern oder anderen Begleitpersonen stattfinden, verbleibt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten bzw. den jeweiligen Begleitpersonen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wird.

(6) Die Betreuung erfolgt durch Mitarbeiter, Beauftragte oder ehrenamtliche Helfer des VfR Aalen. Die Anzahl der Betreuungspersonen wird unter Berücksichtigung insbesondere von Alter und Anzahl der Kinder sowie Art, Dauer und Gefährdungspotenzial der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

VII. Gesundheitliche Voraussetzungen und besondere Bedürfnisse

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Teilnahme alle für eine sichere Betreuung wesentlichen gesundheitlichen Besonderheiten des Kindes mitzuteilen, soweit diese für die konkrete Veranstaltung relevant sind. Hierzu können insbesondere Allergien, Unverträglichkeiten, gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige Umstände gehören, die bei der Betreuung berücksichtigt werden müssen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind gesundheitlich zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung in der Lage ist.
- (3) Medikamente werden durch Betreuungspersonen grundsätzlich nicht verabreicht. Soweit eine Medikamenteneinnahme während einer Veranstaltung erforderlich ist, muss dies vor der Veranstaltung individuell mit dem VfR Aalen abgestimmt werden.
- (4) Bei akuter Erkrankung, insbesondere bei ansteckenden Erkrankungen, soll von einer Teilnahme an der Veranstaltung abgesehen werden.

VIII. Verhalten während der Veranstaltungen

- (1) Die teilnehmenden Kinder haben den angemessenen Anweisungen der Betreuungspersonen sowie den jeweils geltenden Sicherheits-, Stadion-, Haus- und Veranstaltungsregeln Folge zu leisten.
- (2) Die Kinder sind insbesondere verpflichtet, sich so zu verhalten, dass weder sie selbst noch andere Teilnehmer, Betreuungspersonen oder sonstige Personen gefährdet werden.
- (3) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen Anweisungen oder Veranstaltungsregeln sowie bei aggressivem, diskriminierendem, gewalttätigem oder sonstigem unzumutbarem Verhalten kann ein Kind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (4) Ist eine weitere Betreuung des Kindes aus Sicherheitsgründen oder aufgrund seines Verhaltens nicht vertretbar, können die Erziehungsberechtigten aufgefordert werden, das Kind vorzeitig abzuholen.
- (5) Eine solche Maßnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, der konkreten Situation und der Verhältnismäßigkeit.

IX. Notfälle und medizinische Versorgung

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung mindestens eine Telefonnummer anzugeben, unter der während der Veranstaltung eine erziehungsberechtigte oder sonstige benannte Notfallkontaktperson erreichbar ist.
- (2) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung des Kindes werden die Erziehungsberechtigten bzw. die angegebene Notfallkontaktperson schnellstmöglich informiert.
- (3) Ist eine sofortige medizinische Versorgung erforderlich und eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich oder aufgrund der Dringlichkeit nicht angezeigt, ist der VfR Aalen berechtigt, die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten und medizinische Hilfe, insbesondere den Rettungsdienst, zu verständigen.
- (4) Die Entscheidung über weitergehende medizinische Maßnahmen obliegt dem medizinischen Fachpersonal nach den gesetzlichen Bestimmungen.

X. Ausflüge, Ortswechsel und Beförderung

- (1) Kids-Club-Veranstaltungen können auch außerhalb des Stadions bzw. Vereinsgeländes stattfinden. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungsinformationen informiert.
- (2) Soweit im Rahmen einer Veranstaltung gemeinsame Ortswechsel zu Fuß oder mit öffentlichen bzw. vom VfR Aalen organisierten Verkehrsmitteln vorgesehen sind, umfasst die Teilnahme grundsätzlich auch diese notwendigen Ortswechsel.
- (3) Soweit eine Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen von Mitarbeitern, ehrenamtlichen Helfern oder sonstigen Personen vorgesehen ist, erfolgt diese nur, wenn die Erziehungsberechtigten hierüber vorab informiert wurden und – soweit erforderlich – ihre gesonderte Zustimmung erteilt haben.
- (4) Gesetzlich vorgeschriebene Sicherungssysteme für Kinder sind bei Beförderungen zu verwenden.

XI. Versicherung und Haftung

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Rahmen der Mitgliedschaft im Kids-Club „Limes Helden“ sowie während der vom Kids-Club durchgeführten Veranstaltungen und Aktionen nicht durch den VfR Aalen kranken-, haftpflcht- oder unfallversichert. Dies gilt auch für den Hin- und Rückweg zu bzw. von den jeweiligen Veranstaltungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass für das teilnehmende Kind ein ausreichender Kranken- und Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird empfohlen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung, dass das Kind aus gesundheitlicher Sicht grundsätzlich zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung in der Lage ist. Für die Betreuung relevante gesundheitliche Besonderheiten, Einschränkungen, Allergien oder sonstige Umstände sind dem VfR Aalen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.
- (4) Der VfR Aalen haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des VfR Aalen, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (5) Für sonstige Schäden haftet der VfR Aalen unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (6) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, Betreuungspersonen sowie sonstige Erfüllungsgehilfen des VfR Aalen.
- (7) Für persönliche Gegenstände, insbesondere Kleidung, Mobiltelefone, Wertgegenstände oder sonstige mitgebrachte Gegenstände, übernimmt der VfR Aalen keine Verwahrungspflicht. Eine Haftung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

XII. Absage durch Teilnehmer / Nichtteilnahme

- (1) Kann ein angemeldetes Kind an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, soll der VfR Aalen möglichst frühzeitig informiert werden, damit der Platz gegebenenfalls anderweitig vergeben werden kann.

- (2) Für kostenlose Veranstaltungen entsteht aus einer Nichtteilnahme kein Erstattungsanspruch.
(3) Für kostenpflichtige Veranstaltungen können gesonderte Stornierungsbedingungen gelten.
Diese werden vor der jeweiligen Anmeldung mitgeteilt.

XIII. Foto-, Video- und Tonaufnahmen

- (1) Im Rahmen der Anmeldung zum Kids-Club „Limes Helden“ können die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung zur Anfertigung und Verwendung von Fotoaufnahmen des Kindes für Veröffentlichungszwecke des VfR Aalen 1921 e.V. erteilen.
(2) Grundlage hierfür ist die bei der Anmeldung von den Erziehungsberechtigten abgegebene Einwilligung: „Hiermit erlaube ich, dass Fotos (z. B. von Veranstaltungen) für Veröffentlichungszwecke des VfR Aalen 1921 e.V. verwendet werden dürfen.“
(3) Auf Grundlage dieser Einwilligung können im Rahmen von Kids-Club-Veranstaltungen und -Aktionen Fotoaufnahmen des Kindes angefertigt und für die Öffentlichkeitsarbeit des VfR Aalen 1921 e.V. verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere Veröffentlichungen auf den vereinseigenen Internetseiten, Social-Media-Kanälen, in Printmedien sowie in sonstigen vereinseigenen Kommunikations- und Informationsmedien.
(4) Soweit Video- oder Tonaufnahmen angefertigt und veröffentlicht werden sollen und diese von der bei der Anmeldung erteilten Einwilligung nicht umfasst sind, wird hierfür erforderlichenfalls eine gesonderte Einwilligung eingeholt.
(5) Die Verarbeitung der Aufnahmen erfolgt im Rahmen der erteilten Einwilligung und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Rechte der betroffenen Personen sowie die Möglichkeit, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, bleiben unberührt.

XIV. Datenschutz

- (1) Der VfR Aalen verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder und ihrer Erziehungsberechtigten ausschließlich nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
(2) Personenbezogene Daten werden insbesondere verarbeitet, soweit dies zur Verwaltung der Kids-Club-Mitgliedschaft, zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
(3) Soweit im Rahmen einzelner Veranstaltungen die Weitergabe bestimmter Daten an Kooperationspartner oder Dienstleister erforderlich ist, erfolgt diese ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
(4) Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung, zu den Rechtsgrundlagen sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus den Datenschutzinformationen des VfR Aalen.

XV. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Laufzeit und Kündigung der Kids-Club-Mitgliedschaft richten sich nach den bei Abschluss der Mitgliedschaft mitgeteilten Bedingungen.
(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



(3) Der VfR Aalen kann eine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn ein Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigte wiederholt oder erheblich gegen die für den Kids-Club geltenden Regeln verstoßen und dem VfR Aalen eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

XVI. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sind dem VfR Aalen von den Erziehungsberechtigten zeitnah mitzuteilen.

Stand: April 2026

VfR Aalen 1921 e.V.

Stadionweg 5
73430 Aalen

Premium-Partner



Exklusiv-Partner



VfR Aalen 1921 e.V.
Stadionweg 5/1
73430 Aalen
Tel. 07361 524 88 0
info@vfr-aalen.de
www.vfr-aalen.de